

**Lesefassung zur
Satzung
der Fachhochschule Flensburg
über
das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie
Forschungs- und Lehrzulagen**

inkl. 1. Änderungssatzung vom 02.11.2009, der 2. Änderungssatzung vom 18.11.2010
und der 3. Änderungssatzung vom 13.09.2012

Aufgrund des § 15 Satz 2 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2004 (GVObI. Schl.-H. S. 487) in Verbindung mit § 8 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezüge-Verordnung - LBVO) vom 17. Januar 2005 (GVObI. Schl.-H. 2005, S. 46) erlässt die Fachhochschule Flensburg nach Beschlussfassung durch den Senat vom 21.06.2006 folgende Satzung:

§ 1

Regelungsgegenstand

Diese Satzung regelt die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen entsprechend der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezüge-Verordnung - LBVO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für Professorinnen und Professoren sowie Mitglieder des Präsidiums und sonstiger Leitungsgremien im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung, soweit sie nach der Besoldungsordnung W besoldet werden. Dazu gehören auch Professorinnen und Professoren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der LBVO nach Besoldungsordnung C besoldet werden und auf schriftlichen Antrag in die Besoldung nach Besoldungsordnung W wechseln.

§ 3

Allgemeine Grundsätze bei der Vergabe von Leistungsbezügen

(1) Die Regelungen dieser Satzung stehen unter dem Haushaltsvorbehalt. Die Übergangsregelungen nach § 5 Abs. 6 haben gegenüber den anderen Leistungsbezügen nach § 5 stets Priorität.

(2) Soll eine Professorin oder ein Professor Leistungsbezüge nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LBVO von insgesamt mehr als 40 vom Hundert des W 2 Grundgehaltssatzes erhalten, wird der 40 vom Hundert überschießende Anteil nur befristet für drei Jahre gewährt.

(3) Die Leistungsbezüge nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen mit dem Vohundertatz teil, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden.

§ 4

Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

(1) Im Rahmen der Berufung kann das Präsidium auf Vorschlag des Dekanats den künftigen Professorinnen und Professoren der Hochschule eine Entwicklung ihres Gehalts unter der Bedingung zusagen, dass sie eine bestimmte Anzahl von Jahren nach Eintritt in die Hochschule bleiben.

Der monatliche Berufungs-Leistungsbezug beträgt

- nach fünf Jahren bis zu fünf vom Hundert des W 2 Grundgehaltssatzes,
- nach zehn Jahren bis zu zehn vom Hundert des W 2 Grundgehaltssatzes,
- nach 15 Jahren bis zu 15 vom Hundert des W 2 Grundgehaltssatzes,
- nach 20 Jahren bis zu 20 vom Hundert des W 2 Grundgehaltssatzes.

Der Berufungs-Leistungsbezug wird jeweils unbefristet gewährt.

(2) Aus Anlass eines Rufes einer anderen Hochschule oder eines Einstellungsangebots eines anderen Arbeitgebers kann das Präsidium auf Vorschlag des Dekanats, frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung aus einem solchen Anlass ohne Befristung bis zu 0,5 vom Hundert des Grundgehaltssatzes W 2 als monatlichen Bleibe-Leistungsbezug gewähren.

(3) Professorinnen und Professoren, die von anderen Hochschulen an die Fachhochschule Flensburg wechseln und von diesen bereits einen Leistungsbezug gewährt bekommen haben, können einen unwiderruflichen Berufungs-Leistungsbezug in gleicher Höhe, aber nicht mehr als 20 v.H. des Grundgehaltssatzes W2 erhalten. Dieser Leistungsbezug wird auf künftige Berufungs-Leistungszusagen angerechnet.

§ 5

Regelmäßige Leistungsbezüge für besondere Leistungen

(1) Für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung und Wissenstransfer, die erheblich über dem Durchschnitt liegen und in der Regel in den letzten fünf Jahren erbracht worden sind, können Leistungsbezüge gewährt werden:

1. Stufe: fünf vom Hundert des W2-Grundgehaltssatzes, frühestens nach Ablauf von fünf Jahren seit Eintritt in die Fachhochschule,
2. Stufe: weitere fünf vom Hundert des W2-Grundgehaltssatzes, frühestens nach Ablauf von zehn Jahren seit Eintritt in die Fachhochschule,
3. Stufe: weitere fünf vom Hundert des W2-Grundgehaltssatzes, frühestens nach Ablauf von 15 Jahren seit Eintritt in die Fachhochschule,
4. Stufe: weitere fünf vom Hundert des W2-Grundgehaltssatzes, frühestens nach Ablauf von 20 Jahren seit Eintritt in die Fachhochschule.
5. Stufe: weitere fünf vom Hundert des W2-Grundgehaltssatzes, frühestens nach Ablauf von 25 Jahren seit Eintritt in die Fachhochschule.

Für die Vergabe der Leistungsbezüge der jeweiligen Stufen gelten die in der Anlage der Satzung genannten Bedingungen und Kriterien.

(2) Die besonderen Leistungsbezüge werden zum 1.12. eines jeden Jahres vergeben. Ein Antrag auf Gewährung eines besonderen Leistungsbezugs ist von den Professorinnen und Professoren schriftlich bis zum 31.8. über das Dekanat an das Präsidium zu stellen. Der Antrag ist unter Darlegung der Leistungen in Lehre, Forschung, Weiterbildung, Nachwuchsförderung oder Wissenstransfer zu begründen. Über den Antrag entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Dekanats.

(3) Die von den Antragsstellern dargelegten Leistungen werden auf Vorschlag des Dekanats durch das Präsidium bewertet. Bei der Bewertung können folgende Punkte vergeben werden:

- Für Lehre und Prüfungen: bis 50 Punkte
- Für Forschung und Wissenstransfer: bis 30 Punkte
- Für Weiterbildung, Nachwuchsförderung und sonstiges Engagement: bis 20 Punkte

Die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen ist ausgeschlossen, wenn die Leistungen der zu beurteilenden Person mit weniger als 50 Punkten bewertet werden.

(4) Die besonderen Leistungsbezüge der jeweiligen Stufe werden als monatliche Zahlungen für einen Zeitraum von fünf Jahren befristet vergeben. Wird die Stufe im nächsten Verfahren bestätigt oder die nächste Stufe vergeben, so wird der besondere Leistungsbezug des vorangegangenen Verfahrens unbefristet weiter gewährt.

(5) In besonderen Fällen können die Vonhundertsätze des Absatzes 1 zum Ausgleich erhöht jedoch höchstens verdoppelt werden. Ein besonderer Fall liegt insbesondere dann vor, wenn die Professorin oder der Professor keine oder nur niedrige Berufungs- und Leistungsbezüge erhalten hat. Ein weiterer besonderer Fall liegt vor, wenn die Professorin oder der Professor bei Eintritt in die Hochschule bereits das 40. Lebensjahr vollendet hat.

(6) Es gilt folgende abweichende Regelung: Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe C2, die nach W2 gewechselt haben, erhalten nach Ablauf von zehn Jahren seit Eintritt in die Fachhochschule Flensburg die besonderen Leistungsbezüge für die erste Stufe sofort unbefristet, nach Ablauf von 15 Jahren seit Eintritt in die Fachhochschule Flensburg die besonderen Leistungsbezüge für die ersten beiden Stufen sofort unbefristet. Im Übrigen bleiben die Regelungen unberührt.

(7) Werden von einer Person unabhängig von einem Beurteilungsverfahren nach den Absätzen 1-3 besondere herausragende Leistungen in den in Abs. 3 Satz 2 genannten Bereichen erbracht, so kann das Präsidium nach erfolgter Stellungnahme des für die Person zuständigen Fachbereichsdekanats einen einmaligen besonderen Leistungsbezug bis zur Höhe eines monatlichen Grundgehaltssatzes W 2 gewähren.

§ 6

Forschungs- und Lehrzulagen

(1) Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben im Hauptamt durchführen, können für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln auf formlosen Antrag eine nicht ruhegehaltfähige Zulage erhalten, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat. Die im Rahmen eines Lehrvorhabens nach Satz 1 anfallende Lehrtätigkeit ist auf die Lehrverpflichtung nicht anzurechnen. Forschungs- und Lehrzulagen dürfen jährlich 100 vom Hundert des Jahresgrundgehalts der Professorinnen und Professoren nicht übersteigen.

(2) Forschungs- und Lehrzulagen werden monatlich für die Dauer des Forschungs- oder Lehrvorhabens durch das Präsidium auf Vorschlag des Dekanats gewährt. Sie nehmen nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.

§ 7

Funktions-Leistungsbezüge

(1) Für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung werden Funktions-Leistungsbezüge gewährt. Funktions-Leistungsbezüge werden für die Dauer der Funktionsausübung oder für die Dauer der Wahrnehmung der besonderen Aufgaben befristet. Mit dem Ausscheiden aus der Funktion oder dem Ende der Wahrnehmung der besonderen Aufgabe entfällt der Anspruch auf Zahlung mit dem Ende des Monats, in dem das Ausscheiden erfolgt.

(2) Die hauptamtliche Präsidentin bzw. der Präsident hat Anspruch auf monatliche Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 35 vom Hundert des Grundgehaltssatzes W 3. Hierauf werden alle bisherigen Leistungsbezüge nach §§ 4 und 5 angerechnet.

(3) Nebenamtlich in der Selbstverwaltung tätige Professorinnen und Professoren, soweit sie nach Besoldungsgruppe W besoldet werden, erhalten für die Dauer ihrer Dienstzeit folgende monatliche Funktionszulagen:

Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten 12,5 v. H. des Grundgehaltssatzes W2

Dekaninnen und Dekane 10 v. H. des Grundgehaltssatzes W2

Prodekaninnen und Prodekane 7,5 v. H. des Grundgehaltssatzes W2

(4) Besondere Leistungsbezüge, die vor Antritt der Amtszeit einer Professorin oder eines Professors in einer in diesem Paragraphen genannten Funktion befristet gewährt worden sind, werden für den Zeitraum dieser Amtszeit fortgezahlt, auch wenn sie entsprechend der Befristung noch während der Amtszeit enden. Nach Ablauf der Amtszeit werden sie um den Zeitraum verlängert, der dem Zeitraum vom Beginn der Amtszeit bis zum Ende der Befristung des besonderen Leistungsbezugs entspricht.

§ 8

Übergangsregelungen

Sollte der in § 5 Abs. 2 genannte Termin, zu dem Anträge auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge gestellt werden können, im Jahr des Inkrafttretens dieser Satzung bereits verstrichen sein, so wird der Termin auf den Tag einen Monat nach Wirksamwerden der Satzung verschoben.

§ 9

Härteklauseel

(1) Bei der Bewertung von Leistungen und der Bemessung von Leistungsbezügen darf eine zeitweise Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor nicht nachteilig berücksichtigt werden, wenn die Einschränkung oder Unterbrechung der Tätigkeit wegen der Versorgung minderjähriger Kinder oder wegen der Pflege kranker oder behinderter Kinder, Ehepartner oder Eltern erfolgt ist.

(2) Bei der Bewertung von Leistungen und der Bemessung von Leistungsbezügen darf eine zeitweise Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit nicht nachteilig berücksichtigt werden, wenn die Einschränkung oder Unterbrechung aufgrund von Krankheit oder Behinderung erfolgt ist.

§ 10

Bescheid, Widerspruch und Schlichtung

(1) Jede Antragstellerin und jeder Antragsteller erhält bis spätestens 31. Oktober des jeweiligen Jahres, das dem möglichen Wirksamwerden von Leistungsbezügen vorangeht, einen Bescheid, in dem die Entscheidung des Präsidiums über die Gewährung von Leistungsbezügen oder die Ablehnung des Antrags unter Angabe von Gründen mitgeteilt wird. Im Falle der Gewährung sind die Höhe der Leistungsbezüge, Gewährungszeitraum und Ruhegehaltfähigkeit mitzuteilen sowie die Festlegung, ob die gewährten Leistungsbezüge an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teilnehmen.

(2) Gemäß § 10 der LBVO entscheidet das Präsidium über Widersprüche der Professorinnen und Professoren gegen Entscheidungen des Präsidiums über die Gewährung und die Höhe der Leistungsbezüge.

(3) Zur Vorbereitung der Entscheidung über Widersprüche zur Gewährung und Höhe von besonderen Leistungsbezügen nach § 5 richtet die Fachhochschule Flensburg eine Schlichtungsstelle ein.

(4) Die Schlichtungsstelle besteht aus drei Professorinnen oder Professoren der Hochschule, die vom Senat für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt werden. Die Schlichtungsstelle hat die Aufgabe, innerhalb von drei Monaten einen Vorschlag zum weiteren Verfahren zu machen. Vorher soll sie die Antragstellerin oder den Antragsteller und das Präsidium anhören und in einem gemeinsamen Gespräch auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken.

§ 11

Information der Hochschulöffentlichkeit

Das Präsidium veröffentlicht zum 01.12. jeden Jahres hochschulintern seine Entscheidung über die jeweils abgelaufene Vergaberunde.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Die ursprüngliche Satzung trat mit Wirkung vom 21.06.2006 in Kraft.

(2) Die Genehmigung nach § 8 Satz 6 LBVO wurde durch Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein vom 12. Juli 2006.- Az.: VII 53 - erteilt.

(3) Die Änderungssatzungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg,

Prof. Dr. Herbert Zickfeld

Präsident

Anlage

zu § 5 der Satzung über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen

Für die Ausbringung von Zulagen nach § 5 der Satzung über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen wird voraus-gesetzt, dass die Pflichten und Aufgaben des Antragstellers i.S.v. §§ 92 und 93 HSG (insbesondere Erfüllung der Regellehrverpflichtung und Mitwirkung in der Selbstver-waltung) im Normalfall erfüllt werden.

Leistungen, für die Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge, Funktions-Leistungsbezüge oder Forschungs- oder Lehrzulagen gewährt werden, sind bei der Bewertung nicht zu berücksichtigen.

Die nachstehenden Kriterien innerhalb der Gruppen sind als wichtige beispielhafte Kriterien zu verstehen. Die folgende Auflistung stellt also weder eine qualitative Rangfolge dar noch ist sie abschließend. Darüber hinaus können die Kriterien nur durch überdurchschnittliche Leistungen in den jeweiligen Bereichen erfüllt werden.⁸

Innerhalb der einzelnen Bewertungskriterien sollte eine qualitative Bewertung durch-geführt werden, um das Ausmaß der eingebrachten Leistungen zu berücksichtigen. Dabei sollte auch der Nutzen für die Fachbereiche und für die Hochschule, die Öffentlichkeitsrelevanz sowie die Unterstützung zur Verbesserung der Studienbedingungen berücksichtigt werden.

In allen Bereichen können besondere

Punkte

Leistungen bei der Beachtung
geschlechtsspezifischer Aspekte

Berücksichtigung finden. Die

„Gesamt“-Leistung ergibt sich aus
der Akkumulation der Bewertungen,
die innerhalb der einzelnen Bereiche
erbracht wurden.

:

Lehre und Prüfungen

bis 50

Aktualisierung und fachliche Weiterentwicklung des Lehrangebots

Herausragende Ergebnisse der externen und internen Lehrevaluation

Überdurchschnittliche Prüfungsbelastung

Beitrag zur Weiterentwicklung der Lehre am Fachbereich

Entwicklung von innovativen Lehrkonzepten und -methoden

Flexibilität in der Lehre (Bandbreite, Engagement in allen Ausbildungsphasen, neue
Veranstaltungen)

Außergewöhnliche Belastungen in der Lehre

Pflege und Neuformulierung von Studienprogrammen

Organisation und/oder Begleitung von Exkursionen

Auszeichnungen für Lehre